

17. Nov. 1966

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

141

Gesetz: ArbGG § 72 Divergenzrevision; ZPO § 554 a

Leitsätze:

1. Richtet sich eine Divergenzrevision gegen mehrere Urteilsaussprüche eines Landesarbeitsgerichts und ist nur hinsichtlich eines Urteilsausspruches eine Divergenz dargelegt, so macht dies die Revision gegen die anderen Urteilsaussprüche nur dann ohne weiteres statthaft, wenn diese von dem divergierenden Urteilsausspruch in ihrem rechtlichen Bestand abhängen.
2. Ist ein solches Abhängigkeitsverhältnis dagegen nicht gegeben, so ist die Divergenzrevision nur dann gegen alle Urteilsaussprüche gegeben, wenn für jeden von ihnen eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 ArbGG dargelegt wird.
3. Wird im Falle des Leitsatzes 2 eine Divergenz nur bezüglich eines Urteilsausspruches dargelegt, im übrigen nicht, so kann das Bundesarbeitsgericht die Revision durch Beschluß teilweise als unzulässig verwerfen.

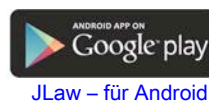
Aktenzeichen: 3 AZR 347/66

Beschluß des BAG vom 17. November 1966

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung
am 17. November 1966 beschlossen:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Bayern vom 14. Juli 1966
– 1 Sa 708/66 – wird insoweit als unzulässig
verworfen, als sie sich gegen die darin gesche-
hene Feststellung der Gültigkeit der Wettbe-
werbsabrede vom 11. Mai 1962 richtet.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung
vorbehalten, die in dem Revisionsverfahren über
den noch streitigen Auskunftsanspruch ergehen
wird.

G r ü n d e :

I. 1. Die Klägerin betreibt die Herstellung von Teppichen aus Kunststoffen, unter anderem die PVC-Filzproduktion. Auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom 11. Mai 1962 stellte sie den Beklagten, der von Beruf Schlosser ist, als Maschinenführer und Vorarbeiter im Angestelltenverhältnis für die technische Überwachung und Betreuung der gesamten Teppichproduktion ein. In § 17 des Arbeitsvertrages ist zwischen den Parteien folgende Wettbewerbsklausel vereinbart:

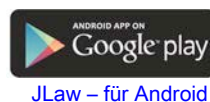
"Scheidet der Angestellte aus seiner Tätigkeit bei der Firma aus, so verpflichtet er sich auf die Dauer von 1 Jahr nach Beendigung seiner Tätigkeit, bei keinem Unternehmen in Westdeutschland, das gleichwertige oder ähnliche Produkte herstellt, entwickelt oder vertreibt, ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Firmen

- a) tätig zu werden, also weder ein festes Arbeitsverhältnis, ein freies Beratungs- oder Vertretungsverhältnis, sei es mittelbar oder unmittelbar, einzugehen,
- b) ein solches Unternehmen in Westdeutschland zu errichten, zu erwerben oder durch Dritte errichten oder erwerben zu lassen, oder sich an einem solchen Unternehmen in irgendeiner Form zu beteiligen.

Für die Dauer dieser Wettbewerbsklausel verpflichtet sich die Firma, an den Angestellten die Hälfte seines im Augenblick der Entlassung bezogenen Gehalts zu zahlen, jedoch kann die Firma schon ein halbes Jahr vor Beendigung seiner Dienste auf die Konkurrenzklausel verzichten, so daß dann ein Entgelt entfällt.

Eine Entschädigung entfällt auch dann, wenn wider Erwarten das Arbeitsverhältnis aus triftigem Grunde in der Person des Angestellten gekündigt werden sollte, oder aber wenn der Angestellte ohne wichtigen Grund seinerseits kündigen sollte."

Der Beklagte schied mit Ablauf des 31. März 1966 bei der Klägerin aus. Die Klägerin fragte ihn nach seinem Ausscheiden, wo er ab dem 1. April 1966 arbeiten werde. Darauf verweigerte der Beklagte die Auskunft. Er hat dies damit begründet, die Klägerin könne die begehrte Auskunft schon deswegen nicht verlangen, weil er seinerseits aus der Wettbewerbsabrede keine Ansprüche auf Karenzentschädigung gegen die Klägerin geltend mache; außerdem bestehe keine gesetzliche Rechtspflicht zur Auskunftserteilung; die getroffene Wettbewerbsvereinbarung sei



zudem ungültig, weil sie sein berufliches Fortkommen unbillig erschwere und darüber hinaus sittenwidrig sei.

2. Die Klägerin hat beantragt,

- a) den Beklagten zu verurteilen, der Klägerin Auskunft zu geben, bei welcher Firma er seit 1. April 1966 tätig ist,
- b) festzustellen, daß das im Einstellungsvertrag vom 11. Mai 1962 zu § 17 vereinbarte Wettbewerbsverbot im vollen Umfang wirksam ist.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht dagegen hat ihr stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat den vom Arbeitsgericht auf 500,-- DM festgesetzten Wert des Streitgegenstandes nicht geändert und die Revision nicht zugelassen.

Für die Statthaftigkeit der Revision wegen der vom Landesarbeitsgericht festgestellten Gültigkeit der Wettbewerbsvereinbarung macht der Beklagte geltend, es liege eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu dem Urteil des erkennenden Senats vom 24. Juni 1966 - 3 AZR 501/65 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 74 a HGB - vor. Wegen der geschehenen Verurteilung zur Auskunftserteilung beruft sich die Revision darauf, das angefochtene Urteil weiche von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg AP Nr. 1 zu § 260 EGB ab.

II. 1. Eine Divergenz in dem vom Beklagten angenommenen Sinne ist insoweit nicht gegeben, als das Landesarbeitsgericht die Gültigkeit der Wettbewerbsvereinbarung vom 11. Mai 1962 festgestellt hat.

a) Das Landesarbeitsgericht hat hierzu zunächst ausgeführt, die Wettbewerbsvereinbarung sei nicht nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig. Daß insoweit das Landesarbeitsgericht von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der in § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG genannten Gerichte abgewichen sei, hat der Beklagte nicht geltend gemacht.

b) Das Landesarbeitsgericht hat sodann geprüft, ob die Wettbewerbsabrede den Beklagten im Sinne von § 133 f GewO in

seinem beruflichen Fortkommen unbillig beschwere. Das hat es mit folgender Begründung verneint:

"Bei dem derzeit herrschenden Mangel an Arbeitskräften kann der Beklagte als Schlosser oder als Maschinenführer jederzeit eine neue Stellung finden. Diese Möglichkeiten sind durch das Wettbewerbsverbot nicht beschränkt. Durch Auslegung der Vereinbarung ergibt sich, daß entgegen der Meinung des Erstgerichts der Beklagte auch bei einer Konkurrenzfirma der Klägerin tätig sein kann, wenn er z.B. als Schlosser oder Kraftfahrer dort eintritt. Er darf nur nicht eine Arbeit aufnehmen, bei der er die fachlichen Kenntnisse aus seiner Tätigkeit bei der Klägerin verwertet. Diese letztere Einschränkung ist aber durchaus im schutzwürdigen Interesse der Klägerin und erschwert damit nicht unbillig das berufliche Fortkommen des Beklagten, zumal ihm für die Dauer des Wettbewerbsverbotes ein Ausgleich für etwa niedrigeren Verdienst in Höhe des halben letztbezogenen Gehalts bei der Klägerin geboten wurde."

Die Revision will in dieser Begründung des Landesarbeitsgerichts eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu der Entscheidung des erkennenden Senates vom 24. Juni 1966 - 3 AZR 501/65 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 74 a HGB - sehen, in der folgendes ausgeführt ist: Ein Wettbewerbsverbot dient nicht dem Schutz eines berechtigten geschäftlichen Interesses des Arbeitgebers (§ 74 a Abs. 1 Satz 1 HGB), wenn lediglich die Möglichkeit besteht, daß der Handlungsgehilfe irgendwie zur Stärkung der Konkurrenz beitragen konnte. Vielmehr muß eine Beziehung zwischen der früheren Tätigkeit des Handlungsgehilfen und dem untersagten Wettbewerb bestehen.

Mit der Annahme, damit sei eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG dargelegt, geht die Revision jedoch fehl. Es kann dahinstehen, ob der in der Entscheidung des Senats vom 24. Juni 1966 - 3 AZR 501/65 - [demnächst] AP Nr. 2 zu § 74 a HGB - aufgestellte Rechtssatz nur Geltung für Wettbewerbsverbote mit Handlungsgehilfen (§ 74 ff. HGB) oder auch für den unter § 133 f GewO fallenden Personenkreis beansprucht. Selbst wenn man das letztere zugunsten der Revision annehmen wollte, ist das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil von der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht abgewichen. Es hat ausgeführt, der Beklagte dürfe sogar bei Konkurrenzfirmen der Klägerin - z.B.



als Schlosser oder Kraftfahrer - tätig werden; es sei ihm nur verwehrt, eine solche Arbeit bei Konkurrenzfirmen aufzunehmen, in der er die fachlichen Kenntnisse aus seiner früheren Tätigkeit bei der Klägerin verwerte. Das ist der Sache nach aber das gleiche, was der erkennende Senat in der angezogenen Entscheidung ausgeführt hat. Denn dort ist ebenfalls ausgeführt, ein Wettbewerbsverbot verbiete nicht schlechthin die Stärkung eines Konkurrenzunternehmens, sondern nur dessen Stärkung durch eine solche Tätigkeit, die in einer Beziehung des Arbeitnehmers zu seiner früheren Tätigkeit und dem untersagten Wettbewerb steht.

c) Soweit die Revision in der Revisionsschrift noch ohne nähere Begründung ausgeführt hat, das angefochtene Urteil weiche auch von der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 1959 - VI Sa 95/58 - ab, hat der Senat die entsprechenden Akten dieses Gerichts beigezogen und daraus entnommen, daß in jenem Rechtsstreit die zunächst eingelegte Berufung zurückgenommen worden und kein Urteil ergangen ist. Insoweit kann eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 1959 nicht in Betracht gezogen werden.

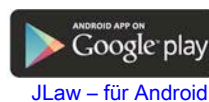
d) Soweit die Revision sich gegen die geschehene Feststellung der Gültigkeit des Wettbewerbsverbots wendet, ist somit nach allem eine Divergenz nicht dargelegt.

2. Soweit die Revision sich gegen die geschehene Verurteilung zur Auskunftserteilung richtet, ist eine Divergenz des angefochtenen Urteils zu der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 1959 - IV Sa 96/58 - AP Nr. 1 zu § 260 BGB - nicht ohne weiteres auszuschließen. Endgültig wird darüber von dem Senat unter Zuziehung der Bundesarbeitsrichter demnächst in mündlicher Verhandlung oder - falls die Parteien zustimmen - im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO entschieden werden (vgl. § 74 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 4 ArbGG). Den be-



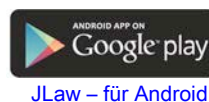
rufsrichterlichen Mitgliedern des Senats ist es verwehrt, die Statthaftigkeit der Divergenzrevision insoweit bereits jetzt positiv und mit Bindungswirkung für die Zukunft auszusprechen (vgl. BAG ~~[[GrS]]~~ 6, 65 ff. = AP Nr. 3 zu § 554 a ZPO).

3. Die nicht auszuschließende Divergenz des angefochtenen Urteils zu der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg AP Nr. 1 zu § 260 BGB macht die Revision nicht insoweit statthaft, als sie sich gegen die Feststellung der Gültigkeit des Wettbewerbsverbots wendet. ~~Die Divergenzrevision~~ dient der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung nur insoweit, als das angefochtene Urteil durch einen abstrakten das Urteil tragenden Rechtssatz von einem gleichfalls tragenden Rechtssatz abweicht, den das Bundesarbeitsgericht oder - unter den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG - ein anderes Landesarbeitsgericht aufgestellt hat (vgl. BAG AP Nr.24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Wird in einem Urteil eines Landesarbeitsgerichts über mehrere Klagebegehren entschieden und weicht dabei das Landesarbeitsgericht nur für einen Klageanspruch von einer divergenzfähigen Entscheidung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG ab, so wird hinsichtlich des anderen Urteilsausspruchs die Einheitlichkeit der Rechtsprechung aber nur dann berührt, wenn dieser seinerseits von dem mit einer Divergenz belasteten Urteilsausspruch abhängt. Würde zum Beispiel dem angefochtenen Urteil bei der Entscheidung über die Gültigkeit des Wettbewerbsverbotes eine Divergenz unterlaufen sein, so könnte unter Umständen die Entscheidung über den Auskunftsanspruch von dem Bestand des Wettbewerbsverbotes abhängen, weil ohne gültiges Wettbewerbsverbot in der Regel ein Auskunftsanspruch des Arbeitgebers gegen seinen ehemaligen Arbeitnehmer über Ort, Art und Inhalt seiner neuen Tätigkeit nicht in Betracht kommt. In einem solchen Fall könnte daher die Divergenz bezüglich der Gültigkeit des Wettbewerbsverbotes die Revision auch ohne weiteres insoweit statthaft machen, als sie sich gegen den Auskunftsanspruch richtet. Im vorliegenden Rechtsstreit ist aber eine solche Situation nicht gegeben. Die Feststellung der Gültigkeit



des Wettbewerbsverbotes hängt nicht von der Rechtsfrage ab, unter welchen Voraussetzungen ein Auskunftsanspruch gegeben ist. Selbst wenn im vorliegenden Fall aus den vom Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg in AP Nr. 1 zu § 260 EGB in Betracht gezogenen Rechtssätzen ein Auskunftsanspruch der Klägerin verneint werden müßte, würde das dennoch keinen rechtlichen Grund dafür abgeben, die Gültigkeit des Wettbewerbsverbotes ebenfalls in Zweifel zu ziehen oder gar zu verneinen. ~~Somit ergibt sich: Richtet sich eine Divergenzrevision gegen mehrere Urteilsaussprüche eines Landesarbeitsgerichts, so macht eine hinsichtlich eines Urteilsausspruchs gegebene Divergenz die Revision nur dann gegen alle Urteilsaussprüche ohne weiteres statthaft, wenn die übrigen Urteilsaussprüche von dem divergierenden Urteilsausspruch in ihrem rechtlichen Bestand abhängen. Ist ein solches Abhängigkeitsverhältnis dagegen nicht gegeben, so ist eine Divergenzrevision nur statthaft, wenn für jeden Urteilsausspruch des angefochtenen Urteils eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG dargelegt wird (vgl. ähnliche Überlegungen in BSG 8, 228 [231 ff.] mit Nachweisen). Da nach allem beides für den Feststellungsausspruch nicht zutrifft, verbleibt es dabei, daß die Revision unstatthaft ist, soweit sie sich gegen diesen wendet.~~

4. Soweit die Revision gegen den Feststellungsausspruch unstatthaft ist, kann sie auch jetzt schon durch Beschluß als unzulässig verworfen werden. Falls über sie mündlich verhandelt würde, müßte sie durch Urteil als unzulässig verworfen werden (BAG 1, 231 ff. = AP Nr. 10 zu § 74 ArbGG). Das müßte ohne Rücksicht darauf geschehen, wie über den Auskunftsanspruch entschieden werden wird, selbst dann, wenn der Auskunftsanspruch als unbegründet abgewiesen würde. Es ist kein Grund ersichtlich, diese Entscheidung dem Urteilsverfahren stets dann vorzubehalten, wenn eine Revision gegen einen Urteilsausspruch statthaft, im übrigen aber unstatthaft ist. Die dem Revisionsgericht eingeräumte Möglichkeit, unzulässige Revisionen durch Beschluß zu verwerfen (§ 74 Abs. 2, Abs. 3,



§ 72 Abs. 3 ArbGG, § 554 a ZPO), beruht mit auf der Erwägung des Gesetzgebers, daß ein solches Verfahren auch für die Prozeßparteien oft von ganz beträchtlichem Vorteil ist. Solche Beschlüsse machen den Parteien rechtzeitig deutlich, daß ihr Rechtsmittel unstatthaft ist. Aus ihnen können sie entnehmen, daß es zwecklos ist, auf die Durchführung der Revision, auf die Revisionsbegründung und auf die Wahrnehmung von mündlichen Terminen vor dem Revisionsgericht weitere Mühen und Kosten zu verwenden. Diese Klarstellungsaufgaben haben derartige Beschlüsse aber nicht nur, wenn ein Rechtsmittel insgesamt als unzulässig verworfen wird, sondern auch dann, wenn dies nur teilweise geschieht. Die Parteien können sich in einem solchen Fall die oft angebrachte Frage vorlegen, ob sie hinsichtlich des Teiles, für den die Revision statthaft ist, noch an einer Durchführung des Rechtsstreites der Sache nach interessiert sind.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Meier-Scherling



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)